OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652133/10/MK

Datum:
Linz, 5.Okotber 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des S. B., dzt. J., x, R, vertreten durch die P. Rechtsanwälte OG, x, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 01.06.2021, GZ: BHSDVerk-2021-235232/7-Scg, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung mit 6 Monaten ab Rechtskraft festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 01.06.2021, GZ: BHSDVerk-2021-235232/7-Scg, wurde S. B. (in der Folge: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE und F für die Dauer von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides entzogen.

Folgender Sachverhalt war für diese Maßnahme kausal:

„Mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 03.05.2021 zu AZ 23 Hv 11/21d wurden Sie wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs. 1 und 143 Abs. 1 2. Fall StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Danach haben Sie am 22.02.2021 in R dem Angestellten der R. R J. G. mit Gewalt gegen eine Person und durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) unter Verwendung einer Waffe, fremde bewegliche Sachen, nämlich Bargeld in Höhe von 118.480,00 Euro, mit dem Vorsatz abgenötigt, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem Sie eine Schreckschusspistole gegen J. G. gerichtet und ihn aufgefordert haben, ihm die gesamten Bargeldbestände zu übergeben, dem Filialleiter G. R. mit den Händen einen wuchtigen Stoß gegen die Brust versetzt haben, wodurch G. R. in sein Büro zurück- und über einen Sessel zu Boden gestürzt ist, und anschließend die Pistole auf G. R. gerichtet, repetiert und ihn aufgefordert haben, sich auf den Boden zu legen und die Hände auszustrecken.

Das Gericht wertete im Rahmen der Strafzumessung das vollumfängliche reumütige Geständnis, die sichergestellte Raubbeute und die gerichtliche Unbescholtenheit als mildernd. Erschwerend hingegen die Gewaltandrohung bzw. Gewaltausübung gegenüber zwei Personen (Opfermehrheit) und hohe Beute.

Der genaue Inhalt des Urteils wird als bekannt vorausgesetzt.

Dieses Urteil ist seit 07.05.2021 rechtskräftig.“

Bereits in einer Stellungnahme im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahrens führte der Bf aus, dass das sehr milde Urteil im Wesentlichen darauf zurückzuführen sei, dass keine kriminelle Energie angenommen wurde. Ein Antrag auf Freigang bzw. Fußfessel sei schon gestellt worden. Es würden für diesen Fall auch zwei Arbeitszusagen vorliegen, die aber den Besitz der Lenkberechtigung voraussetzen würden (Lkw-Fahrer bzw. Vertreter im Außendienst). Es würde daher ersucht, von der Entziehung der Lenkberechtigung Abstand zu nehmen.

In ihrer Begründung legte die belangte Behörde hingegen dar, dass – ausgehend von einer handlungsbasierten Individualbeurteilung des Begriffes der „Verkehrszuverlässigkeit“ – eine auf den Charakter abstellende Bewertung des zu erwartenden Verhaltens im Straßenverkehr vorzunehmen ist, die sich primär an

einem allgemein-abstrakten Beurteilungsmaßstab orientiere und erst in zweiter Linie auf die Persönlichkeit des Bf abstelle. Die vom Bf begangene Straftat stelle eine (eben zu dieser Wertung anlassgebende) „bestimmte Tatsache“ gemäß § 7 Abs. 3 Z. 10 FSG dar, wobei festzuhalten sei, dass Raubdelikte in Verbindung mit der Androhung von Gewalt gegen Leib und Leben einerseits einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Sphäre Dritter, andererseits auch einen Verstoß gegen wesentliche Grundwert der Gesellschaft darstellten.

Da der Bf die Tatwaffe (Schreckschusspistole) mehrere Tage im Handschuhfach seines Pkw mitgeführt habe, stelle die Tat keinesfalls eine Unbesonnenheit, geschweige denn eine Kurzschlusshandlung dar. Unter Wiederholung des oben bereits dargestellten Tatablaufs würde festzustellen sein, dass die Begehung eines bewaffneten Raubüberfalls als erstes kriminelles in Erscheinung treten für die dem Bf innewohnende kriminelle Energie bezeichnend sei. Draus sei zu folgern, dass der Bf eine zu schweren Eingriffen in die Rechte Dritter neigende Sinnesart habe und sich in keiner Weise mit den rechtlich geschützten Werten verbunden zeige.

Die Begehung derartiger Straftaten würde – wie auch hier – durch die Benützung von Kraftfahrzeugen in vielen Fällen erleichtert. Der Bf weise damit eine Sinnesart auf, die der bei einem Verkehrsteilnehmer vorauszusetzenden diametral entgegenstehe.

Der Bf sei zwar bis zum Tatzeitpunkt unbescholten und in weiterer Folge geständig gewesen. Auch liege die verhängte Strafe bei einem Strafrahmen von 1 bis 15 Jahren im unteren Bereich, sei aber unbedingt verhängt worden. Im Lichte der Judikatur des VwGH sei die Charaktereigenschaft des Bf derzeit als besonders niedrig einzustufen und wäre die persönliche Verlässlichkeit und somit die Verkehrszuverlässigkeit für die Prognosezeit und damit notwendigen Entzugsdauer von 2 Jahren nicht gegeben.

Nach stRsp des VwGH würden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung verbunden wären, kein Beweisthema darstellen. Dass für eine allfällige Arbeitsaufnahme der Besitz der Lenkberechtigung erforderlich sei, könne somit nicht berücksichtigt werden.

I.2. Mit Schriftsatz vom 30.06.2021 erhob der Bf Beschwerde gegen den obzitierten Bescheid und führte dazu – nach kursorischer Wiedergabe der Bescheidbegründung – zusammengefasst aus, dass hinsichtlich der der Entscheidung zu Grunde liegenden Umstände im Zusammenhang mit den Wertungskriterien des § 7 Abs. 4 FSG das genaue Gegenteil der Fall sei. Von einer (auf kriminelle Energie hinweisenden) Tatplanung könne keine Rede sei. Der Bf habe – gleichsam in einem Tunnelblick gefangen – kurzfristig keinen anderen

Ausweg mehr für seine Situation gesehen, und habe selbst keine Erklärung für sein Handeln.

Der Bf habe „nur“ eine Schreckschusspistole verwendet, was bei der (gebotenen) objektiven Beurteilung der (hier objektiv nicht vorliegenden) Gefärdungssituation zu berücksichtigen sei. Im strafgerichtlichen Urteil sei zudem hervorgehoben, dass die Tat mit der bisherigen Lebensführung des Bf und dem im Verfahren gewonnen Eindruck von dessen Persönlichkeit überhaupt nicht vereinbar sei. Die Strafbemessung sei daher im Wesentlichen nicht von spezial- sondern von generalpräventiven Überlegungen getragen.

Im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 leg.cit. müsse begründet angenommen werden können, dass sich der Betreffende weiterer strafbarer Handlungen schuldig machen werde. Dabei wäre auch die Haftzeit insoweit nicht ohne Bedeutung für diese Prognose, als auch die im strafgerichtlichen Verfahren verhängte Strafe der Spezialprävention diene. Diesbezüglich gehe das Strafgericht bei Verhängung einer unbedingten Haftstrafe davon aus, dass nach deren Verbüßung davon ausgegangen werden könne, dass der Verurteilte keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde. Der von der belangten Behörde offenbar vertretenen Ansicht, der Bf bedürfe nach Ende der Haft weiterer Maßnahmen, sei nicht zu folgen. Es könne von einer vollkommenen Läuterung nach verbüßtem Freiheitsentzug ausgegangen werden. Eine davon abweichende Ansicht bedürfe einer konkreten Begründung, die sich im angefochtenen Bescheid aber nicht finde. Im Gegenteil würden die vom Gericht bei der Strafbemessung berücksichtigten Umstände der Prognose der belangten Behörde entgegenstehen, weshalb die angeordnete (achtfachen Mindest-)Entzugsdauer von 24 Monaten, welche sich durch die Anknüpfung an die Rechtskraft der Entzugsanordnung zudem (bereits jetzt) deutlich erhöhe, weit überhöht sei.

Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass der Bf seitens des Strafgerichts eine positive Zukunftsprognose erhalten werde, und mit einer vorzeitigen Haftentlassung zu rechnen sei. Insbesondere gebe es keine Hinweise auf die Begehung weiterer strafbarer Handlungen durch den Bf infolge einer erleichterten Begehung durch Benützung eines Kfz.

Bezeichnend sei weiters, dass sich die Bankangestellten dem Strafprozess nicht als Privatbeteiligte angeschlossen hätten, sondern im Gegenteil eine der Angestellten in einem Brief explizit festgestellt hätte, dass der Bf während der Tat mit ruhiger Stimme gesprochen und sie nie den Eindruck gehabt hätte, der Bf wolle sie verletzen.

Der Bf erlebe derzeit das vom Gesetzgeber intendierte Strafübel. Er habe aber bereits wenige Tage nach Einlieferung in die Untersuchungshaft die Arbeit als Hausmeisters in der J aufgenommen um einen geregelten Tagesablauf zu haben

und beschäftigt zu sein. Das Unrecht seiner Tat sei ihm umfassend bewusst und er bereue dies zutiefst.

Der Bf habe bereits einen Antrag auf Freigang bzw. Fußfessel gestellt und zwei konkrete Arbeitsangebote erhalten, bei welchen der Besitz einer Lenkberechtigung aber Voraussetzung sei. Die angeordnete lange Entzugsdauer würde jeden Resozialisierungsgedanken konterkarieren.

Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass die von der belangten Behörde in der Begründung angeführten Judikate insbesondere im Hinblick auf die persönliche Vorgeschichte der verurteilten Straftäter im Hinblick auf die Entzugsdauer nicht einschlägig seien.

Es würde daher beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den bekämpften Bescheid aufzuheben, in eventu die Entzugsdauer angemessen herabzusetzen.

I.3. In einer nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung übermittelten Beweismittelvorlage wurde seitens des Bf die Beischaffung des landesgerichtlichen Strafakts sowie die Einvernahme seiner Mutter und seiner Schwester beantragt.

I.4. Am 30.08.2021 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher der Bf und die beantragten Zeugen einvernommen wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einsichtnahme in den landesgerichtlichen Strafakt (auf die Feststellungen im gerichtlichen Strafprozess wird ausdrücklich verwiesen) und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Dabei bestätigte die Befragung des Bf dessen sowohl im Strafprozess dokumentiertes als auch in der Beschwerde dargestelltes Persönlichkeitsbild ebenso wie die (selbst-)reflektierte Bewertung seines Handelns. Der Bf hat ein klares Bild von seiner persönlichen und beruflichen Zukunft für die Zeit nach der Haftentlassung. Gerade die Schilderung der beruflichen Zukunft ließ auf nach wie vor aufrechte Sozialkontakte schließen und hinterließ den Eindruck einer konkreten Planung sowie der möglichen Realisierung derselben.

Die Befragung der Angehörigen bestätigte dies für das familiäre Umfeld ebenso wie das Vorhandensein einer dort sichergestellten realexistenziellen Grundlage. Es konnten vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Strafprozess und der Verurteilung sowie der Haftverbüßung weder auf der persönlichen noch auf der

(für die Tatbegehung nicht unwesentlichen) wirtschaftlichen Ebene Anhaltspunkte für die Begehung weiterer strafbarer Handlungen festgestellt werden.

Die in den durchgeführten Ermittlungsverfahren zu Tage tretende Unerklärlichkeit des Handelns des bis dahin unbescholtenen Bf ist nachvollziehbar und lässt den Schluss auf eine „Kurzschlusshandlung“ auf Grund einer subjektiv als ausweglos empfundenen Notlage zu. Auch in der Zeit nach der Tat ist eine emotionale und faktische Überforderung mit der Situation festzustellen, zumal der Bf umfassend geständig, die gesamte Beute noch vorhanden und ihm an einer möglichst weitgehenden Wiedergutmachung gelegen war. Die seither gemachten Erfahrungen lassen auch unter diesem Aspekt die Begehung weiterer Straftaten nicht annehmen.

Rückschlüsse auf eine besonders niedere Gesinnung bzw. charakterliche Prägung und/oder ausgeprägte kriminelle Energie sind – insbesondere unter Bedachtnahme auf eine im Rahmen der Tatbegehung objektiv nicht vorliegende Realgefährdung – nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht angezeigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die relevante Bestimmung des Führerscheingesetzes (FSG) idgF lautet wie folgt (auszugsweise):

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

[...]

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen.

[...]

(3) Als bestimmte Tatsche im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[...]

10. eine strafbare Handlung gemäß den §§ [...] 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen haben.

[...]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, [...]."

III.2. Das Verwaltungsgericht Oberösterreich hat wie folgt erwogen:

Vorab ist festzuhalten, dass das Vorliegen einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 10 auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung zu GZ: 23 HV 11/21d feststeht.

Darüber hinaus fordert das Gesetz eine Wertung (Abs. 4), d.h. eine auf die allgemeine rechtsgutbasierte Kategorisierung des kausalen Verhaltens aber auch eine auf den Einzelfall und die Persönlichkeit des Betreffenden und dessen weiteres Verhalten abstellende Prognose. Ergebnisrahmen dieser Prognose ist (allein) die Beurteilung der Frage, ob sich der Betreffende „wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird".

Im Zuge der Beurteilung der Verwerflichkeit des wertungskausalen Verhalten ist der belangten Behörde insoweit zuzustimmen, als das Delikt des schweren Raubes gemäß § 143 StGB auf Grund der hier anzuwendenden Begehungsvariante der Verwendung einer Waffe (wozu gemäß § 3b Waffengesetz 1996 auch Schreckschusspistolen expressis verbis zählen) eine schwere Rechtsgutverletzung darstellt. Die objektive (Un-)Gefährlichkeit einer Schreckschusswaffe kann dabei, da sie für ein Raubopfer nicht erkennbar ist, nicht von Bedeutung sein, sondern kann diese erst im Zusammenhang mit der Prüfung des zweiten Tatbestandselements (Gefährlichkeit der Begehungsverhältnisse) beurteilt werden. Der diesbezüglich bereits im strafgerichtlichen Verfahren vorgenommenen Bewertung ist an dieser Stelle nichts hinzuzufügen.

Die seit der Tatbegehung verstrichene Zeit kann per se auf Grund ihrer Kürze für eine Prognosebeurteilung nicht herangezogen werden, sehr wohl aber das Verhalten des Betreffenden seither. Auch dazu wurden im Strafverfahren eindeutige Feststellungen getroffen, welche letztlich ausschlaggebend für die Verhängung eines im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelten Freiheitsentzuges waren. Dem entsprechend kann im Rahmen der Beurteilung der spezialpräventiven Komponente der anzuordnenden Maßnahme der Einschätzung durch die belangte Behörde nicht zugestimmt werden. Schon das Ausschließen einer „Kurzschlusshandlung" mit der (alleinigen) Begründung, der Bf habe die Schreckschusspistole mehrere Tage im Handschuhfach mitgeführt, lässt den Umstand unberücksichtigt, dass dieser zumindest einmal von einem bereits gefassten Tatentschluss Abstand genommen, also sehr wohl vor dem Hintergrund

der Tragweite seines Vorhabens mit sich gerungen hat. Die Tatsache, dass das Ausmaß der subjektiv als so schwerwiegend empfundenen finanziellen Notlage nach allgemeinem Maßstab als überschaubar einzustufen ist, verdeutlicht die kategorische Fehleinschätzung der Situation und einer völlig überzogenen „Reaktion“ darauf. Eine Überzogenheit, die auf Grund der subjektiven Ausweglosigkeit dann aber irrational in Kauf genommen wird, also einen „Kurzschluss“ auslöst. Eine derartige Sachlage unterscheidet sich jedoch diametral von den Feststellungen der belangten Behörde betreffend die „niedere Gesinnung“ des Bf.

Von wesentlicher Bedeutung für das individuell erforderliche Ausmaß einer allenfalls anzuordnenden Maßnahme des Entzugs der Lenkberechtigung auf Grund mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ist aber – wie oben bereits erwähnt – die Frage, ob angenommen werden muss, dass sich eine Person (mobilitätsbegünstigt) weiterer schwer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Auf Basis der bereits ausführlich dargestellten Sachverhaltsfeststellungen, insbesondere aber auch infolge des vom Bf gewonnenen unmittelbaren Eindrucks ist die Wahrscheinlichkeit für weitere Straffälligkeiten eindeutig im unteren bzw. untersten Bereich anzusiedeln. Da es – wie bei jeder Prognose – aber keine Sicherheit geben kann, und gerade auch angesichts der Schwere der Rechtsgutverletzung die generalpräventive Komponente einer Maßnahme gemäß § 7 FSG nicht gänzlich vernachlässigt werden darf, war eine weiterhin bestehende Verkehrszuverlässigkeit nicht anzunehmen.

Es ist aber davon auszugehen, dass der tatsächliche Eintritt der positiven Prognose wesentlich von der Möglichkeit abhängt, im Rahmen des oben beschriebenen Umfeldes wieder Fuß fassen zu können. Der Besitz einer Lenkberechtigung hat im konkreten Fall signifikanten Einfluss auf das Gelingen der Resozialisierung und (zumindest mittelbar) für das prognostizierte künftige Wohlverhalten. Die Dauer des Entzugs wurde daher so gewählt, dass nach Haftentlassung ein möglichst nahtloser Wiedereinstieg ins Berufsleben erfolgen kann. Dabei waren – wie dies von der belangten Behörde auch zutreffend als unzulässig qualifiziert wurde – nicht berufliche oder wirtschaftliche Überlegungen für eine kurze bzw. verkürzte Entzugsdauer ausschlaggeben, sondern war eine längere Entzugsdauer generell nicht indiziert. Zudem hätte eine über die Haft hinausgehende Entzugsdauer den Charakter einer zusätzlichen Bestrafung, was vor dem Hintergrund des Normzwecks des § 7 FSG nicht nur generell nicht zutreffen darf, sondern bei der hier vorliegenden Prognose auch außerhalb des Entscheidungsspielraums dieser Bestimmung liegen würde.

Die Mindestentzugsdauer gemäß § 25 Abs. 3 FSG beträgt bei dem hier vorliegenden Sachverhalt 3 Monate. Die Anordnung der doppelten Entzugsdauer auf Basis des Wirksamwerdens mit Eintritt der Rechtskraft (also der Zustellung

dieses Erkenntnisses) entspricht den oben dargestellten Kriterien und trägt den Aspekten der Spezial- und Generalprävention Rechnung. In diesem Zusammenhang sei nur am Rande festgehalten, dass, berechnete man die Entzugsdauer vom Zeitpunkt der Verhängung der Untersuchungshaft, eine „reale“ Zeitspanne von etwa 14 Monaten vorliegen würde.

Generelle Ausführungen über die Anordnung einer infolge des Abstellens auf den Eintritt der Rechtskraft variablen Entzugsdauer können angesichts der nunmehrigen (wiewohl systematisch gleich gelagerten, zeitlich aber weitgehend determinierten) Anordnung an dieser Stelle unterbleiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger